

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Einwendungen gegen die Registrierung zur Pflegekammer

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ab welchem Zeitpunkt können Einwendungen zur Registrierung zur Pflegekammer beim Gründungsausschuss eingelegt werden?
2. An welche Adressaten mit welchen Adressen sind die besagten Einwendungen zu versenden?
3. Welche formalen Voraussetzungen sind zu erfüllen beziehungsweise welche Angaben haben die Einwendungen zu enthalten?
4. Welche Einwendungsgründe, neben dem Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 LPKG sind möglich, auch wenn sich die Einwendung allein gegen die Errichtung einer Pflegekammer richtet?
5. Welche weiteren Einwendungsvoraussetzungen bestehen?

31.8.2023

Eisenhut AfD

Begründung

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Registrierungen der Pflegekräfte zur Landespflegekammer stellen sich Fragen zum Verfahren, insbesondere der Voraussetzungen für entsprechende Einwendungen. Es gilt, für die Betroffenen schon vorab und nicht erst mit Anschreiben des Gründungsausschusses Transparenz zu schaffen. Die bisher vom Ministerium veröffentlichten Informationen sind nicht abschließend und erscheinen dem Fragesteller für eine rechtssichere Einwendung nicht ausreichend.

Eingegangen: 31.8.2023 / Ausgegeben: 28.9.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. September 2023 Nr. SM34-0141.5-017/5326 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ab welchem Zeitpunkt können Einwendungen zur Registrierung zur Pflegekammer beim Gründungsausschuss eingelegt werden?

Einwendungen gegen die Registrierung in der Landespflegekammer Baden-Württemberg gemäß § 44 Absatz 7 Satz 1 Landespflegekammergesetz können eingelegt werden, sobald der Gründungsausschuss der Landespflegekammer die von den Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen einschließlich Arbeitgeber im Bereich der Leiharbeit gemeldeten Pflegefachkräfte persönlich anschreibt und ihnen mitteilt, dass sie in der Landespflegekammer Baden-Württemberg registriert werden und die Möglichkeit zur Einlegung einer Einwendung haben. Die Anschreiben an die Pflegefachkräfte werden Ende Dezember 2023 bzw. Anfang Januar 2024 versendet. Mit Zugang des Schreibens beginnt die sechswöchige Einwendungsfrist zu laufen.

2. An welche Adressaten mit welchen Adressen sind die besagten Einwendungen zu versenden?

Einwendungen können ausschließlich beim Gründungsausschuss der Landespflegekammer Baden-Württemberg eingelegt werden. Schriftliche Einwendungen sind an das Postfach des Gründungsausschusses der Landespflegekammer zu senden; dieses wird im persönlichen Anschreiben an die Pflegefachkräfte konkret benannt.

3. Welche formalen Voraussetzungen sind zu erfüllen beziehungsweise welche Angaben haben die Einwendungen zu enthalten?

Voraussetzung zur Einlegung einer Einwendung ist, dass die Einwendung einer Person konkret zuordenbar ist. Nach der Gesetzesbegründung zu § 44 Absatz 4 Landespflegekammergesetz Baden-Württemberg setzt eine ordnungsgemäße Einwendung eine ausreichende Dateieingabe voraus, diese besteht aus Vorname, Name, Geburtsdatum und Einwendungsgrund.

4. Welche Einwendungsgründe, neben dem Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 LPKG sind möglich, auch wenn sich die Einwendung allein gegen die Errichtung einer Pflegekammer richtet?

Gegen die Registrierung in der Landespflegekammer kann grundsätzlich eine Einwendung eingelegt werden. Für das Erreichen des Errichtungsquorums von 60 Prozent wird nicht nach der Art des Einwendungsgrunds unterschieden. Jede Einwendung wird beim Errichtungsquorum berücksichtigt.

Die Unterscheidung zwischen berechtigter und nicht berechtigter Einwendung kommt erst zum Tragen, wenn das Errichtungsquorum von 60 Prozent erreicht wird und dies vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verbindlich festgestellt wurde. Erst dann werden die eingelegten Einwendungen durch den Gründungsausschuss bearbeitet. Es ist zwischen berechtigten und nicht berechtigten Einwendungen zu differenzieren.

Eine Einwendung ist berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Landespflegekammergesetz Baden-Württemberg nicht vorliegen (weil zum Beispiel keine pflegerische Tätigkeit mehr ausgeübt wird und damit die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft nicht mehr vorliegen). In diesem Fall wird die Person nicht in der Landespflegekammer registriert.

5. Welche weiteren Einwendungsvoraussetzungen bestehen?

Nach der Gesetzesbegründung zu § 44 Absatz 4 Landespflegekammergesetz Baden-Württemberg müssen die Einwendungen innerhalb der sechswöchigen Einwendungsfrist eingelegt werden. Einwendungen, die vor beziehungsweise nach der Einwendungsfrist eingehen, sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.

Einwendungen gegen die Registrierung in der Landespflegekammer Baden-Württemberg können sowohl schriftlich als auch digital eingelegt werden. Zur Einlegung einer digitalen Einwendung erhalten die Pflegefachkräfte einen QR-Code und einen Weblink, mit dem sie per Online-Formular eine Einwendung einlegen können. Die erforderlichen Zugangsdaten werden im persönlichen Anschreiben mitgeteilt.

Schriftliche Einwendungen können auch per Rückmeldeformular und frankiertem Rücksendeumschlag beim Gründungsausschuss der Landespflegekammer eingelegt werden. Diese Unterlagen erhalten die Pflegefachkräfte ebenfalls mit dem persönlichen Anschreiben.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration